

**Anordnung
über die Planung, Bilanzierung und Abrechnung
des Anlagenexports einschließlich der Zulieferungen
und Leistungen für den Anlagenexport
vom 14. April 1988**

81

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Planung, Bilanzierung und Abrechnung des Anlagenexports einschließlich der Zulieferungen und Leistungen für den Anlagenexport auf der Grundlage der für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Diese Anordnung gilt für

- a) Kombinate und Betriebe, die als Generallieferanten für den Anlagenexport eingesetzt sind (im folgenden Generallieferanten genannt);
- b) Kombinate und Betriebe, die als Hauptauftragnehmer eingesetzt sind (im folgenden Hauptauftragnehmer genannt);
- c) Kombinate und Betriebe, die für die Generallieferanten bzw. Hauptauftragnehmer Zulieferungen und/oder Leistungen erbringen, soweit sie nicht Hauptauftragnehmer der Generallieferanten sind (im folgenden Auftragnehmer genannt);
- d) Außenhandelsbetriebe;
- e) bilanzierende bzw. bilanzbeauftragte Organe;
- f) die den Kombinat, Betrieben und Organen gemäß den Buchstaben a bis e übergeordneten Organe. Für Kombinatbetriebe nehmen die Kombinate die Aufgaben des übergeordneten Organs wahr;
- g) zentrale und örtliche Staatsorgane.

§ 2

Rahmenplan Anlagenexport

(1) Zur Gewährleistung einer komplexen Leitung und Planung für die Sicherung der volkswirtschaftlich effektivsten Entwicklung des Anlagenexports einschließlich der zweckgebundenen und vorhabenbezogenen Planung und Bilanzierung der Zulieferungen und Leistungen für den Anlagenexport haben die Staatliche Plankommission, die Ministerien, in deren Verantwortungsbereich Anlagenexportvorhaben durchgeführt werden, und die Generallieferanten unter Mitwirkung der Hauptauftragnehmer den Rahmenplan Anlagenexport für die Arbeitsstufen

- a) Ausarbeitung verbindlicher Angebote für Anlagenexportvorhaben,
 - b) Vertragsabschluß und Durchführung der Anlagenexportvorhaben
- auszuarbeiten.

(2) Der Rahmenplan Anlagenexport hat zu umfassen:

- a) in der Staatlichen Plankommission
 - die Gesamtkennziffern des Anlagenexports (auf Vordruck 9209 gemäß Anlage);
 - die volkswirtschaftlich wichtigen Anlagenexportvorhaben gemäß Abs. 3 einschließlich des Bedarfs an

Zulieferungen und Leistungen (Titelliste auf Vordruck 0722 gemäß Anlage);

- b) in den Ministerien, in deren Verantwortungsbereich Anlagenexportvorhaben durchgeführt werden,
 - die Gesamtkennziffern des Anlagenexports des Ministeriums (auf Vordruck 9209 gemäß Anlage);
 - die volkswirtschaftlich wichtigen Anlagenexportvorhaben gemäß Abs. 3 einschließlich des Bedarfs an Zulieferungen und Leistungen (Titelliste auf Vordruck 0722 gemäß Anlage);
 - weitere Anlagenexportvorhaben gemäß Abs. 3 einschließlich des Bedarfs an Zulieferungen und Leistungen (Titelliste auf Vordruck 0722 gemäß Anlage);
- c) bei den Generallieferanten
 - die Gesamtkennziffern des Anlagenexports (auf Vordruck 9209 gemäß Anlage);
 - die Anlagenexportvorhaben einschließlich des Bedarfs an Zulieferungen und Leistungen (Titelliste auf Vordruck 0722 gemäß Anlage).

(3) Zu den volkswirtschaftlich wichtigen Anlagenexportvorhaben gehören:

- a) Anlagenexportvorhaben mit einem Wertumfang über 30 Millionen Mark (IAP),
- b) Anlagenexportvorhaben, die durch Konsortien realisiert werden und unter Konsortialführung eines Außenhandelsbetriebes der DDR stehen,
- c) Anlagenexportvorhaben, die von der Staatlichen Plankommission gesondert festgelegt wurden.

Die Auswahl der weiteren Anlagenexportvorhaben erfolgt durch die Ministerien, in deren Verantwortungsbereich Anlagenexportvorhaben durchgeführt werden.

(4) Die Ausarbeitung und Einreichung des Rahmenplanes Anlagenexport hat gemäß den methodischen Festlegungen der Anlage zu erfolgen. Der Rahmenplan hat den gesamten Realisierungszeitraum der Anlagenexportvorhaben, auch über den Fünfjahrplanzeitraum hinaus, nach Jahren untergliedert, zu umfassen. Die Titellisten (Vordruck 0722) sind das Hauptsteuerungsinstrument für die Planung des Anlagenexports und der Zulieferungen. Die Titellisten sind kontinuierlich entsprechend dem Arbeitsstand (verbindliches Angebot, Vertragsabschluß, Durchführung) unabhängig von terminierten Planungsphasen auszuarbeiten, der Staatlichen Plankommission zur Beantragung der Auftragshummer einzureichen und ständig entsprechend neuen Bedingungen einschließlich der Rückgabe in den Bilanzen enthaltener, nicht mehr benötigter Fonds zu aktualisieren.

(5) Der Rahmenplan ist in jedem Jahr von den Ministerien, in deren Verantwortungsbereich Anlagenexportvorhaben durchgeführt werden, der Staatlichen Plankommission mit der Einreichung des Planentwurfs wie folgt zu übergeben:

- Gesamtkennziffern des Anlagenexports auf Vordruck 9209,
- Titellisten auf Vordruck 0722, für die Präzisierungen einschließlich zur Preisbasis und zu den geltenden Umrechnungsverhältnissen erforderlich sind.

(6) Der Rahmenplan für den Anlagenexport ist vor Einreichung an die Staatliche Plankommission durch die Generaldirektoren bzw. Direktoren der Kombinate vor dem zuständigen Minister unter Einbeziehung der Staatlichen Plankommission und des Ministeriums für Außenhandel zu verteidigen. Die Verteidigung ist insbesondere auf die Sicherung einer hohen Effektivität der Anlagenexporte, deren vertrag-